

**Satzung**  
**über die Erhebung von Friedhofsgebühren**  
der Ortsgemeinde Kottweiler-Schwanden vom 19.01.2017

Der Gemeinderat von Kottweiler-Schwanden hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**INHALTSÜBERSICHT:**

§ 1 Allgemeines.....	2
§ 2 Gebührenschuldner .....	2
§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit .....	2
§ 4 Inkrafttreten .....	2
Anlage zur Friedhofsgebührensatzung .....	3
I. Reihengrabstätten .....	3
II. Gemischte Grabstätten.....	3
III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten .....	3
IV. Ausheben und Schließen der Gräber.....	4
V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen .....	4
VI. Benutzung der Leichenhalle .....	4
VII. Sonstige Gebühren.....	4
VIII. Sonderleistungen .....	4

---

**§ 1  
Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2  
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

**§ 3  
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

**§ 4  
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 30.06.2014 außer Kraft.

Kottweiler-Schwanden, den 19.01.2017

(Gabriele Schütz)  
Ortsbürgermeisterin

---

## **Anlage zur Friedhofsgebührensatzung**

### **I. Reihengrabstätten**

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung
- a) für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr 61 Euro
  - b) für Verstorbene vom vollendeten 6. Lebensjahr ab 153 Euro
  - c) in einer Einzelgrabstätte im Rasenfeld nach § 13 Abs. 1 Buchst. c) der Friedhofssatzung \*) 1.003 Euro
- \*) in den Gebühren sind 850,00 € für die Grabpflege auf die Dauer der Ruhefrist von 25 Jahren enthalten; bei einer Wiederbelegung bzw. Verlängerung wird die Pflegepauschale anteilmäßig nach Jahren erhoben.
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung
- a) in Urnenreihengräbern nach §15 Abs. 1 Buchst. a) der Friedhofssatzung 128 Euro
  - b) in Urnenrasenfeldern nach § 15 Abs. 1 Buchst. c) der Friedhofssatzung \*\*) 628 Euro
- \*\*) in den Gebühren sind 500,00 € für die Grabpflege auf die Dauer der Ruhefrist von 25 Jahren enthalten; bei einer Wiederbelegung bzw. Verlängerung wird die Pflegepauschale anteilmäßig nach Jahren erhoben.

### **II. Gemischte Grabstätten**

- Verleihung eines Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung, je dem Grab beigefügter Urne 128 Euro

### **III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten**

- 1.a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für 25 Jahre
- aa) eine Einzelgrabstätte mit Tieferlegung 179 Euro
  - bb) eine Doppelgrabstätte 358 Euro
  - cc) jede weitere Grabstätte 179 Euro
  - dd) an einer Urnenwahlgrabstätte 128 Euro
- b) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts bei späterer Bestattung und Ablauf der ersten Ruhezeit wird anteilig für jedes volle Jahr die gleiche Gebühr wie nach Absatz 1 a erhoben.
- c) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen anteilmäßig für jedes volle Jahr die Gebühr nach 1. a).
- Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr anteilig nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.

#### **IV. Ausheben und Schließen der Gräber**

Die Grabanfertigungsarbeiten werden durch ein gewerbliches Unternehmen durchgeführt. Erfolgt in Ausnahmefällen die Grabanfertigung durch Gemeindebedienstete, werden die gleichen Kosten wie die des gewerblichen Unternehmens erhoben.

Die Grabanfertigungsgebühren betragen bei

1. Reihen- und Wahlgräber für Verstorbene (§§ 13 - 15 a der Friedhofssatzung)
  - a) Totgeborene soweit Bestattung in einem Vorhandenen Grab (andernfalls gilt Buchstabe b) 115 Euro
  - b) bis zum vollendeten 6. Lebensjahr 258 Euro
  - c) vom vollendeten 6. Lebensjahr ab 567 Euro
  - d) Urnenbeisetzung in der Erde je Beisetzung 115 Euro
2. bei Tieferlegung oder 2. Belegung im Familiengrab 690 Euro  
sowie für jede weitere Belegung im Familiengrab

#### **V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen**

Für das Ausgraben und Umbetten von Leichen werden die tatsächlichen Kosten entsprechend dem entstandenen Aufwand erhoben.

#### **VI. Benutzung der Leichenhalle**

Gebühren für:

1. Benutzung der Leichenhalle 102 Euro
2. Benutzung des Sektionsraumes (soweit vorhanden) 143 Euro
3. Aufbewahrung von Aschenurnen bis zur Beisetzung 61 Euro

#### **VII. Sonstige Gebühren**

Neben den Gebühren nach den jeweils geltenden landesrechtlichen Vorschriften über die Erhebung von Gebühren der Gesundheitsverwaltung (besonderes Gebührenverzeichnis) werden folgende Genehmigungsgebühren erhoben:

1. Genehmigung zur Aufstellung von Grabmalen und Einfassungen 23 Euro

#### **VIII. Sonderleistungen**

Für Sonderleistungen werden folgende Gebühren erhoben:

1. Reinigung der Leichenhalle, soweit nicht von den Angehörigen durchgeführt 102 Euro
2. Abräumen des Grabes nach der Bestattung 61 Euro
3. Für weitergehende und vorstehend nicht aufgeführte Leistungen sind die entstandenen Kosten in voller Höhe zu erstatten (z.B. wenn die Gemeinde durch gestalterische Maßnahmen die Grabeinfassungen erstellt hat oder künftig erstellen lässt und die Trittplatten sowie die Granitsteinplatten für die Rasengrabfelder zur Verfügung stellt, siehe §18 Abs.2 und § 19 Abs. 5 der Friedhofssatzung).

---

**Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung wird auf folgendes hingewiesen:**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Bestimmungen der Öffentlichkeit über die Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr.2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ramstein-Miesenbach, den .....  
Verbandsgemeindeverwaltung

(Ralf Hechler)  
Bürgermeister